

## ÄRZTLICHES ZEUGNIS

gemäß § 36 Abs. 4 **SeuchRNeuG** (*Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften*) vom 20. Juli 2000 zur Aufnahme in unsere Einrichtungen

- Tagespflege**
- Kurzzeitpflegehotel**
- Stationäre Altenpflege**
- Wohnheim und Tagesstätte für Behinderte**

Durch den behandelnden Arzt wird bestätigt, daß

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

frei von Infektionskrankheiten ist, insbesondere eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stempel der Arztpraxis

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des behandelnden Arztes

## Auszug

### **Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften - (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG vom 20. Juli 2000) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Men- schen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

#### **§ 36 Abs 4**

„Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des §1 Abs.1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs.4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.“